

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
- [REDACTED]

G e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Portmann und Cärtnier

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

Damit hat es die Beendigung des Entschädigungszeitraums mit der Eheschließung aus dem Gesichtspunkt der Eingliederung nach § 75 Abs. 2 BBG a. F. im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1965, 174; 1972, 63) rechtlich zutreffend bejaht. Die Frage, wie die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen getroffen werden, begründet die Zulassung der Revision nicht.

Die Folgerung des Berufungsrichters, daß der Klägerin nach Art. III Nr. 2 mit Art. I Nr. 44 EEG-Schluss ein Neuantragerecht zugestanden habe, ist richtig (BGH RZW 1971, 237; 1973, 188). Die Neuantragsfrist hat die Klägerin veräußert. Auch die Erwägung, mit der das Berufungsgericht die damit begründete Verweigerung der Abhilfe durch den Beklagten billigt, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (BGH RZW 1975, 17; vgl. auch BVerfG RZW 1976, 117).

Dr. Thum

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)